

Beteiligung ausländischer Investoren und Initiatoren an deutschen Fonds

Hamburg, 6. November 2014

Dr. Helder Schnittker, LL.M. / Timo Steinbiß, LL.M.

Agenda

- **Vermögensverwaltende Fonds – Investoren**

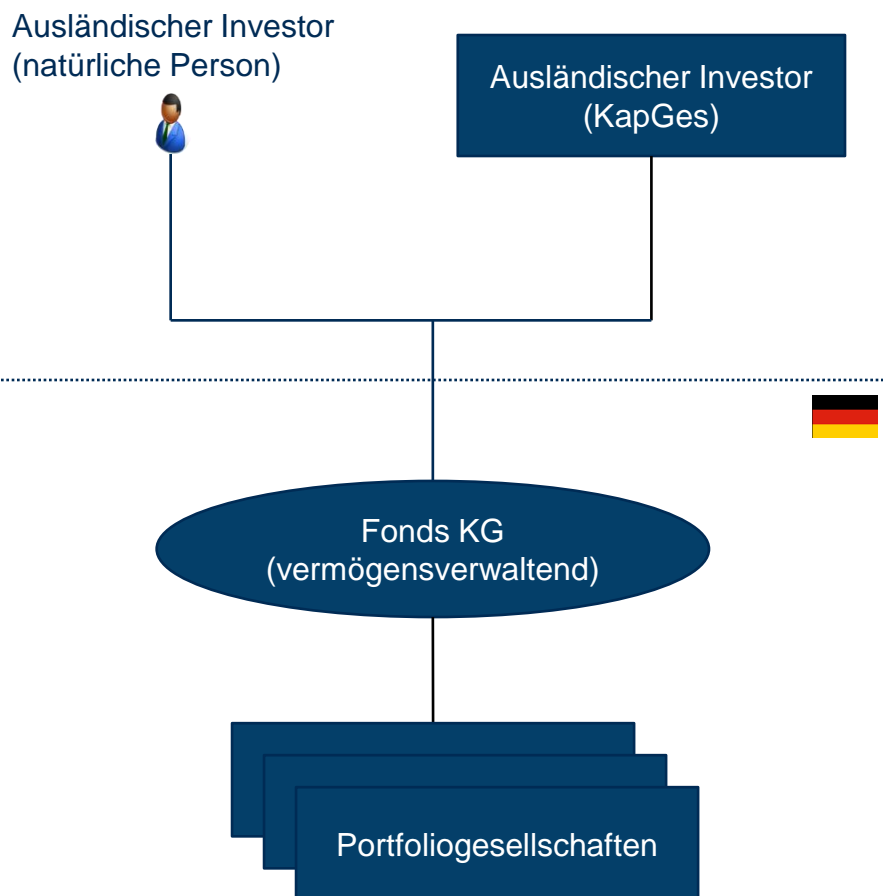
- Vermögensverwaltende Fonds – Initiatoren

- Gewerbliche Fonds – Investoren

- Gewerbliche Fonds – Initiatoren

- Wegzug/Zuzug von Initiatoren

Vermögensverwaltende Fonds – Investoren



- Keine (beschränkte) Steuerpflicht und keine Steuererklärungspflicht ausländischer Investoren in Deutschland.
 - Ausnahmen:
 - Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen an deutschen Portfoliogesellschaften, wenn > 1% (aber Art. 13 (5) OECD-MA).
 - Dividenden deutscher Portfoliogesellschaften (Kapitalertragsteuer)
- Beteiligen sich ausländische Investoren an einem deutschen vermögensverwaltenden Fonds, trifft sie hier weder eine Steuererklärungspflicht noch sind sie mit eventuellen Veräußerungserlösen in Deutschland steuerpflichtig.

Agenda

■ Vermögensverwaltende Fonds – Investoren

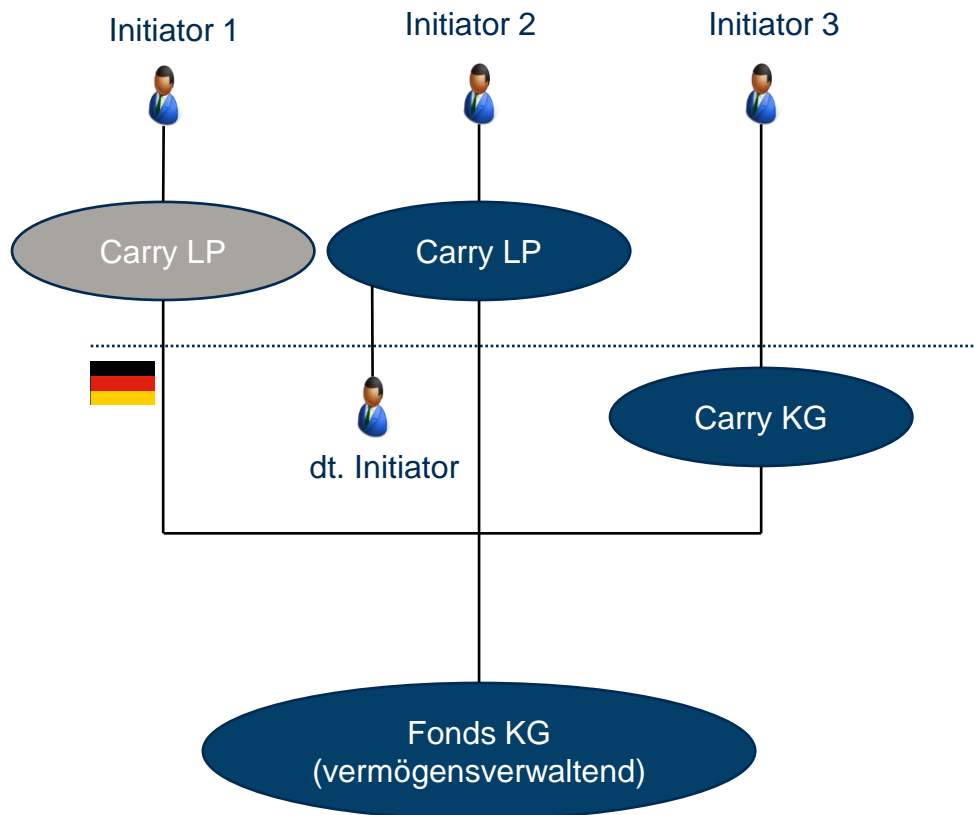
■ **Vermögensverwaltende Fonds – Initiatoren**

■ Gewerbliche Fonds – Investoren

■ Gewerbliche Fonds – Initiatoren

■ Wegzug/Zuzug von Initiatoren

Vermögensverwaltende Fonds – Initiatoren



- Ein im Ausland ansässiger Initiator unterliegt mit seinem proportionalen Gewinnanteil in Deutschland grundsätzlich nicht der (beschränkten) Steuerpflicht.
- Erzielt ein im Ausland ansässiger Initiator einen Carry, wird dieser in Deutschland für Zwecke der Besteuerung als Tätigkeitsvergütung behandelt, im Ausland hingegen i.d.R. als Gewinnanteil.
- Beteiligt sich ein im Ausland ansässiger Initiator unmittelbar oder mittelbar - zusammen mit anderen ausschließlich im Ausland ansässigen Initiatoren - über eine im Ausland gemanagte Carry LP an einem deutschen vermögensverwaltenden Fonds, unterliegt er in Deutschland mit seinem Carry nicht der (beschränkten) Steuerpflicht (Initiator 1).
- Problematisch ist die Beteiligung von in Deutschland ansässigen Initiatoren an der ausländischen Carry LP (Initiator 2) oder die Beteiligung über eine in Deutschland gemanagte Carry KG (Initiator 3). Hier geht die Finanzverwaltung teilweise von einer deutschen Betriebsstätte des ausländischen Initiators aus → beschränkte Steuerpflicht des Carry und deutsches Besteuerungsrecht nach Art. 7 OECD-MA.

Agenda

■ Vermögensverwaltende Fonds – Investoren

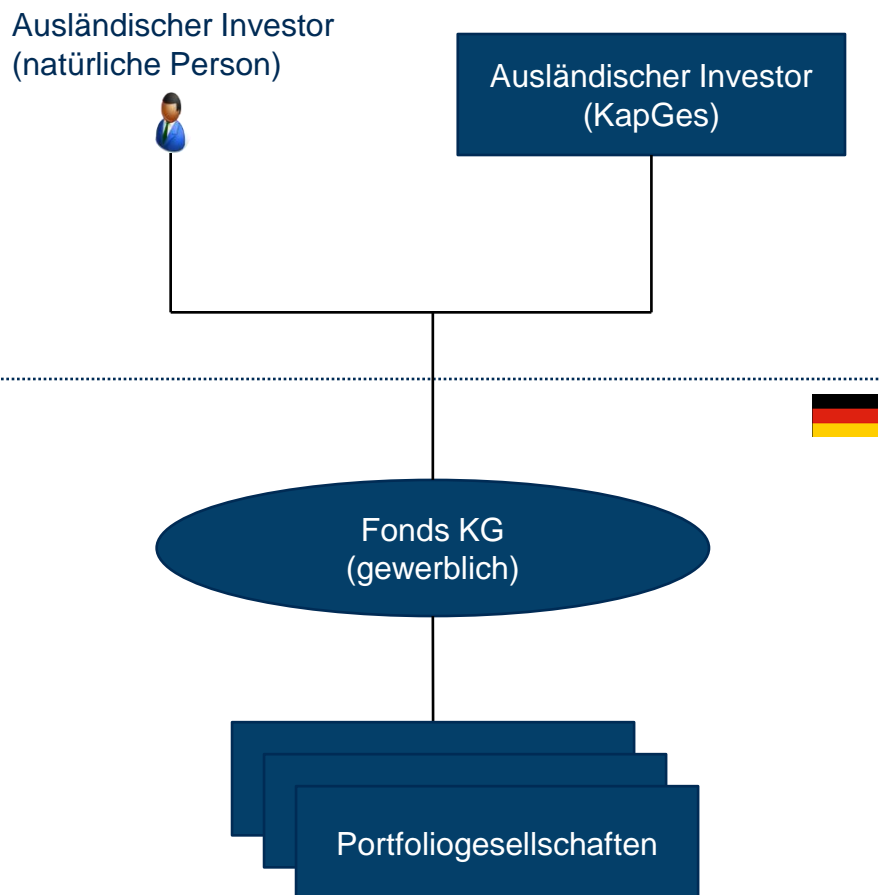
■ Vermögensverwaltende Fonds – Initiatoren

■ **Gewerbliche Fonds – Investoren**

■ Gewerbliche Fonds – Initiatoren

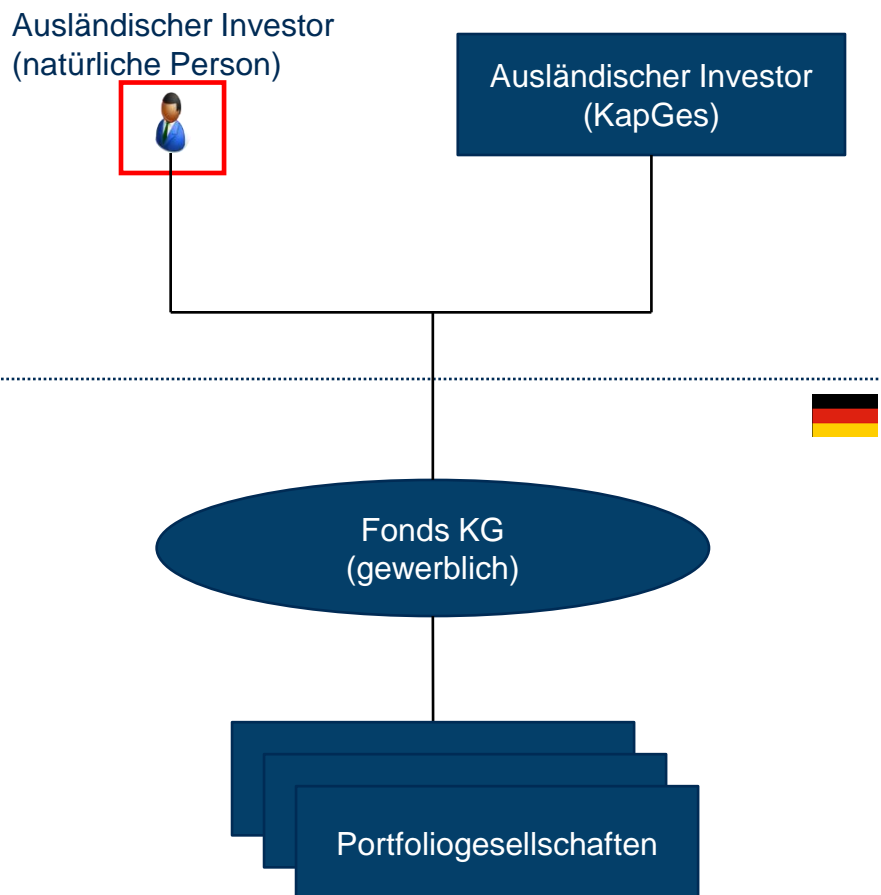
■ Wegzug/Zuzug von Initiatoren

Gewerbliche Fonds – Investoren



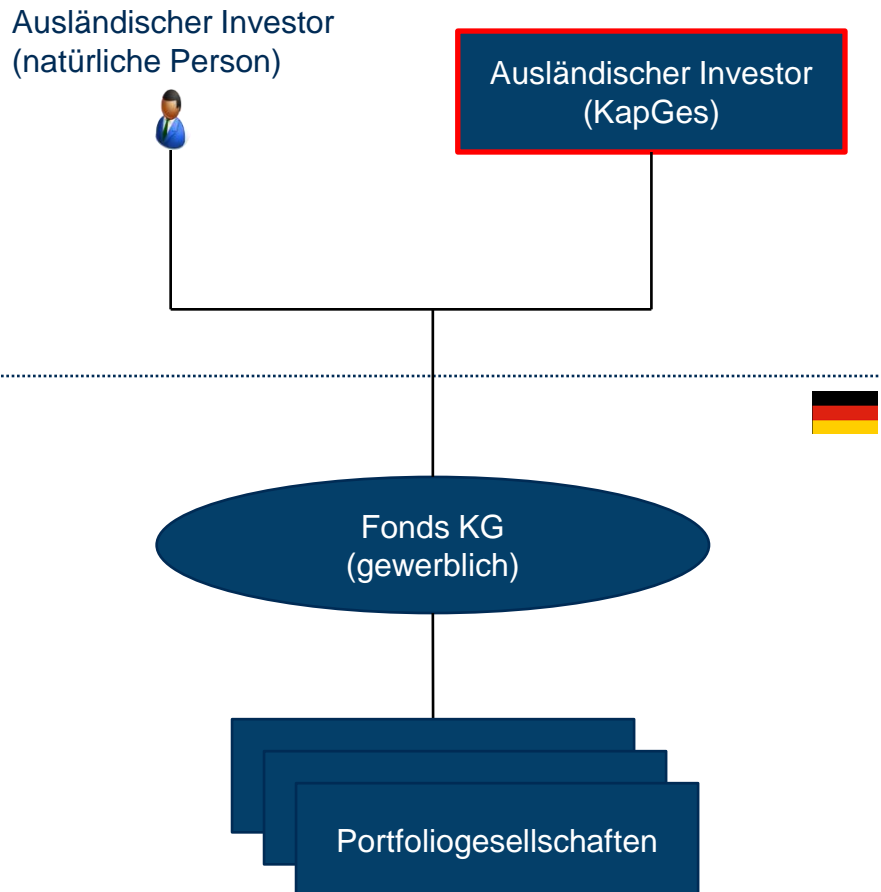
- Beteiligt sich ein im Ausland ansässiger Investor an einem in Deutschland gemanagten gewerblichen Fonds, unterliegt er mit seinem Gewinnanteil aus diesem Fonds in Deutschland der (beschränkten) Steuerpflicht.
- Auch ein im Ausland ansässiger Investor muss deshalb, wenn er sich an einem deutschen gewerblichen Fonds beteiligt, hier eine Steuererklärung abgeben. Insbesondere für institutionelle ausländische Investoren ist das oft ein *show stopper*.
- Die Fonds KG schuldet Gewerbesteuer für den Gewinn des Fonds (Gewerbesteuersatz: 7 bis 17%, Hamburg: 16,45%).

Gewerbliche Fonds / Investoren – Natürliche Personen



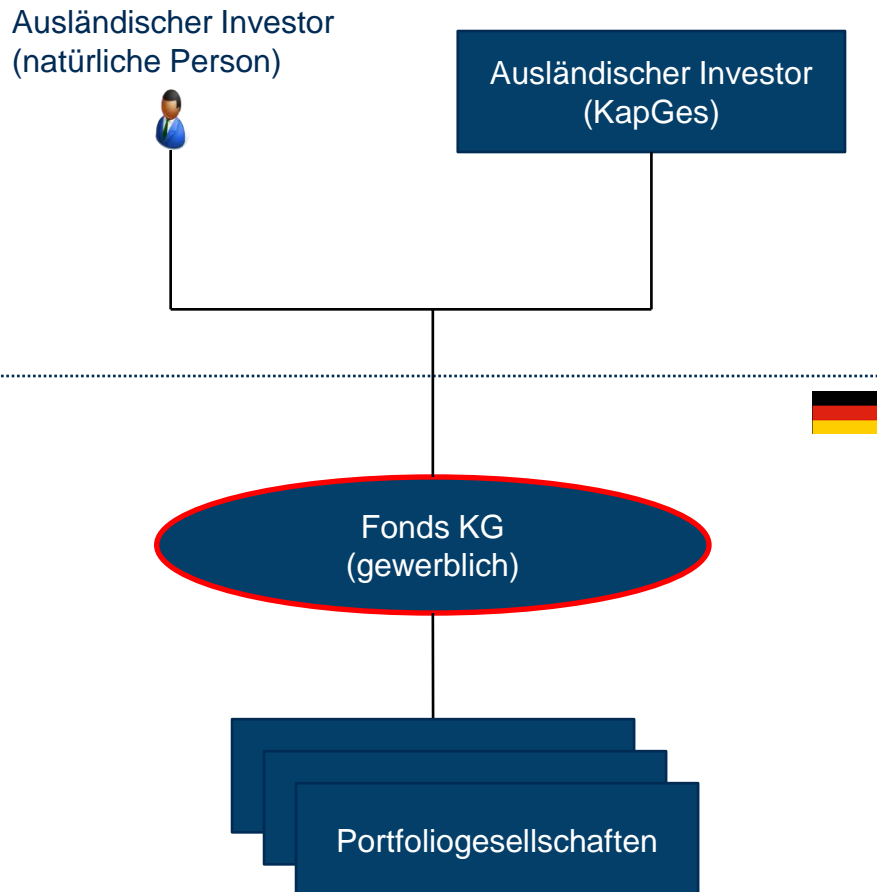
- Ist der ausländische Investor eine natürliche Person, unterliegt er mit seinem Gewinnanteil aus der Fonds KG der deutschen Einkommensteuer (progressiver Steuersatz bis zu 47,5%).
- Für Veräußerungsgewinne der Fonds KG und Dividenden der Portfoliogesellschaften greift das Teileinkünfteverfahren. 40% dieser Einkünfte sind einkommensteuerfrei (effektiver Steuersatz: 28,5%).
- Der Investor kann die von der Fonds KG gezahlte Gewerbesteuer (teilweise) auf seine Einkommensteuer anrechnen. → Regelung zum Vorteilsausgleich im LPA erforderlich (Gewerbesteuerklausel).

Gewerbliche Fonds / Investoren – Kapitalgesellschaft



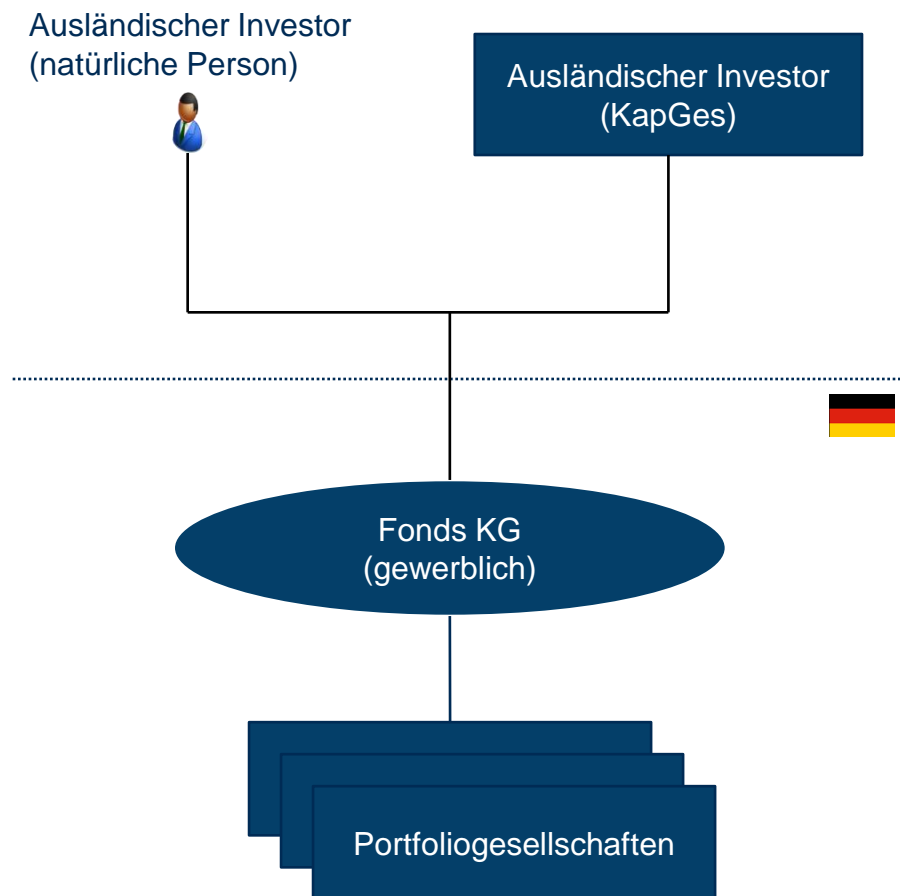
- Ist der ausländische Investor eine Kapitalgesellschaft, unterliegt er mit seinem Gewinnanteil aus der Fonds KG der deutschen Körperschaftsteuer (Steuersatz: rd. 15,8%).
- Veräußerungsgewinne sind (noch) zu 95% von der Steuer befreit. Effektiver Steuersatz: rd. 0,8%.
- Bei Dividenden gilt die 95%-ige Steuerbefreiung nur, wenn der Investor (durchgerechnet) zu mindestens 10% an der Portfoliogesellschaft beteiligt ist.
- Derzeit verdichten sich die Anzeichen dafür, dass ab 2015 die 95%-ige Steuerbefreiung von Veräußerungsgewinnen ebenfalls unter den Vorbehalt einer 10%-Beteiligung gestellt wird (keine Steuerfreiheit bei Streubesitz).

Gewerbliche Fonds / Investoren – Gewerbesteuer



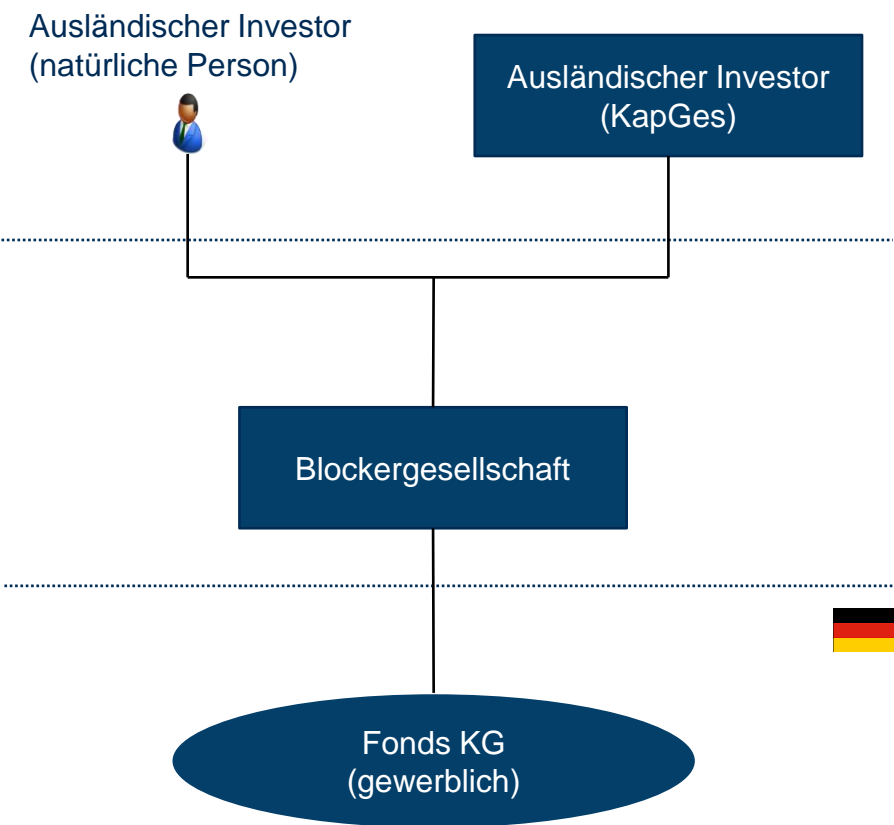
- GewSt wird auf Ebene der Fonds KG erhoben.
- Veräußerungsgewinne sind zu 40% GewSt-frei, soweit sie auf natürliche Personen entfallen, und zu 95% GewSt-frei, soweit sie auf Körperschaften entfallen (u.U., aber in Zukunft GewSt-Pflicht bei Streubesitz).
- Unterschiedlicher Beitrag zur GewSt-Last macht Ausgleichsregelung im LPA erforderlich (Gewerbesteuerklausel).
- Außerdem tragen Investoren durch Sonderbetriebsausgaben (Bsp.: Finanzierungskosten) unterschiedlich zur GewSt-Last bei (ebenfalls in der Gewerbesteuerklausel zu regeln).
- Das LPA kann durch die gewerbesteuerlichen Regelungen sehr komplex werden!

Gewerbliche Fonds / Investoren – DBA



- Ist ein Investor in einem DBA-Staat ansässig, stellt der Ansässigkeitsstaat den Gewinnanteil aus der Fonds KG grundsätzlich von der ausländischen Besteuerung frei oder rechnet die deutsche Steuer auf die ausländische Steuer an.
- Problem: Ansässigkeitsstaat ordnet Fonds KG als vermögensverwaltend ein → Doppelbesteuerung
- Wenn der Steuersatz des Ansässigkeitsstaates höher ist als der effektive Steuersatz in Deutschland, kann der gewerbliche Fonds für im Ausland ansässige Anleger auch vorteilhaft sein.
- Gewerblich geprägte und gewerblich infizierte Fonds sind nach neuer Ansicht der Finanzverwaltung im DBA-Kontext wie vermögensverwaltende Fonds zu behandeln.

Gewerbliche Fonds / Investoren – Blockergesellschaften



- Durch den Einsatz einer zwischengeschalteten Kapitalgesellschaft können ausländische Investoren eine Steuerpflicht in Deutschland vermeiden.
- Eine solche „Blockergesellschaft“ sollte in einem Staat angesiedelt werden, in dem Veräußerungsgewinne und Dividenden entweder steuerlich befreit oder niedrig besteuert werden.
- Ob der Einsatz einer Blockergesellschaft möglich und sinnvoll ist, richtet sich vor allem nach dem Steuerrecht des Ansässigkeitsstaates des Investors.

Agenda

■ Vermögensverwaltende Fonds – Investoren

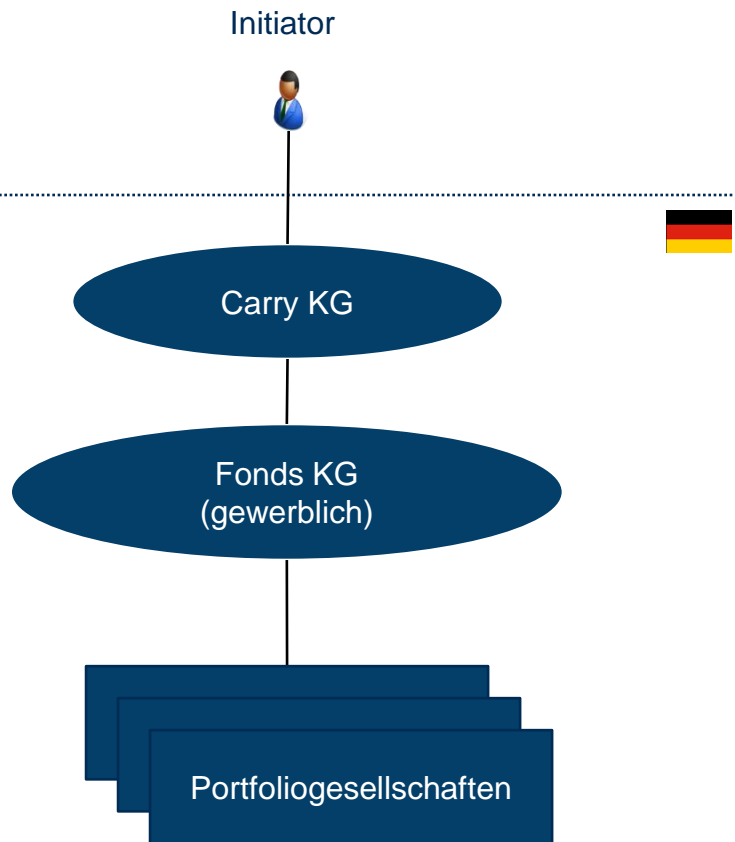
■ Vermögensverwaltende Fonds – Initiatoren

■ Gewerbliche Fonds – Investoren

■ **Gewerbliche Fonds – Initiatoren**

■ Wegzug/Zuzug von Initiatoren

Gewerbliche Fonds – Initiatoren



- Carry und proportionaler Gewinnanteil eines im Ausland ansässigen Initiators sind bei einem gewerblichen Fonds (mit Ausnahme gewerblich geprägter oder infizierter Fonds) in Deutschland steuerpflichtig (Einkommensteuer auf der Ebene des Initiators und Gewerbesteuer auf der Ebene der Fonds KG).
- U.E. gilt auch für den Carry das Teileinkünfteverfahren (40%-ige Steuerbefreiung). Es besteht aber das Risiko, dass die Finanzverwaltung insofern eine voll steuerpflichtige Tätigkeitsvergütung annimmt. Die steuerlichen Folgen sind deshalb im Vorwege verbindlich mit der Finanzverwaltung abzuklären.

Agenda

■ Vermögensverwaltende Fonds – Investoren

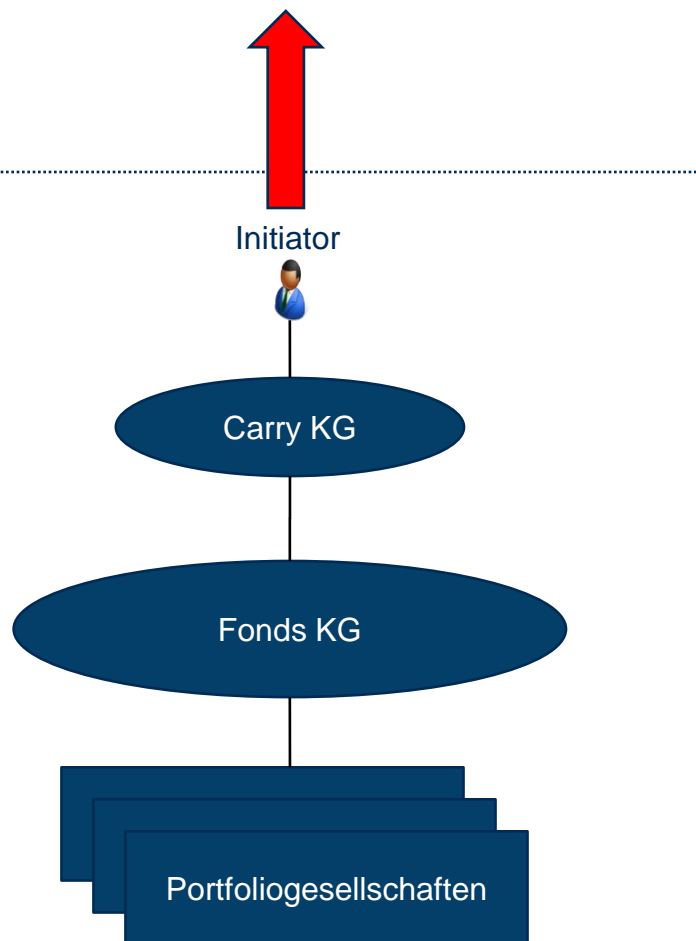
■ Vermögensverwaltende Fonds – Initiatoren

■ Gewerbliche Fonds – Investoren

■ Gewerbliche Fonds – Initiatoren

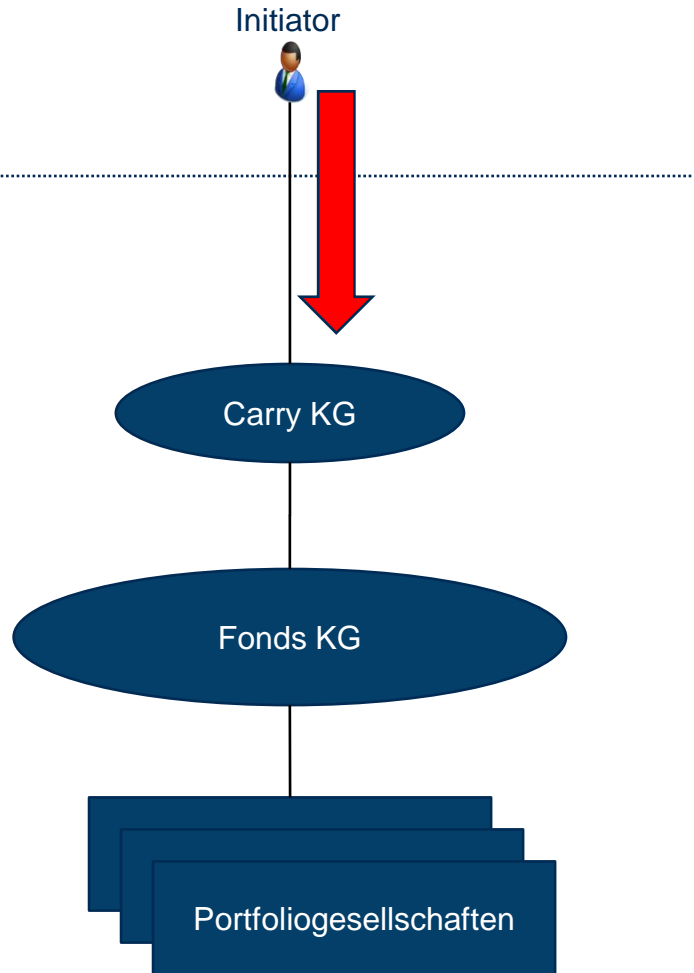
■ **Wegzug/Zuzug von Initiatoren**

Wegzug von Initiatoren



- Verlegt ein Initiator seinen Wohnsitz ins Ausland (Wegzug), stellt sich die Frage, inwieweit bis dahin „erdiente“ Carry Ansprüche einer Entstrickungsbesteuerung unterliegen.
- § 6 AStG (Wegzugsteuer)
 - Setzt eine durchgerechnete Beteiligung des Initiators im Privatvermögen von (durchgerechnet) mindestens 1% voraus.
 - Ist Carry bei der Höhe der Beteiligung zu berücksichtigen?
 - Ist bezüglich des Carry eine Stundung (innerhalb der EU zinslos) möglich und kann Steuer bei Rückzug entfallen?
- § 4 Abs. 1 S. 3 EStG (Entstrickung)
 - Carry gehört zu den Einkünften aus § 18 EStG
 - Ist Carry ein Wirtschaftsgut (gewerbliche /vermögensverwaltende Fonds)?
 - Führt der Wegzug zum Ausschluss / zur Beschränkung des deutschen Besteuerungsrechts?
 - Carry als nachträgliche Betriebseinnahme?
- Doppelbesteuerung im Zuzugsstaat

Zuzug von Initiatoren



- Bei einem Zuzug will der Initiator den bis dahin verdienten Carry möglichst nicht in Deutschland versteuern.
- Lösungsansätze:
 - Verstrickung des Carry als Wirtschaftsgut nach § 4 Abs. 1 S. 8 EStG → Ansatz des Carry-Anspruchs mit dem gemeinen Wert (spiegelbildlich zur Entstrickung nach § 4 Abs. 1 S. 3 EStG)
 - Zuordnung des Carry als nachträgliche Betriebseinnahmen einer ausländischen Betriebsstätte, um Freistellung nach einem DBA zu erlangen (Art. 7 OECD-MA).

Kontakt

Dr. Helder Schnittker, LL.M.

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

helder.schnittker@fgs.de

Timo Steinbiß, LL.M. (NYU)

Rechtsanwalt, Steuerberater, Attorney-at-Law

(New York)

timo.steinbiss@fgs.de

Bonn

Johanna-Kinkel-Straße 2 - 4
53175 Bonn
Telefon 0228/9594-0
Telefax 0228/9594-100
bonn@fgs.de

Berlin

Friedrichstraße 69
10117 Berlin
Telefon 030/210020-20
Telefax 030/210020-99
berlin@fgs.de

Frankfurt am Main

Messe Turm
Friedrich-Ebert-Anlage 49
60308 Frankfurt a.M.
Telefon 069/71703-0
Telefax 069/71703-100
frankfurt@fgs.de

München

Brienner Straße 29
80333 München
Telefon 089/800016-0
Telefax 089/800016-99
muenchen@fgs.de